

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
LOGISTIK & SUPPLY CHAIN MANAGEMENT
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.5.2014 gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 5.5.2014 über den Studienplan für den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management genehmigt.

§ 1 Ziele des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen insbesondere in den Bereichen Transportwirtschaft, Logistik sowie Supply Chain Management, die eine berufsbegleitende Weiterbildung anstreben. Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management vermittelt speziell auf den oben genannten Personenkreis abgestimmte, praxisorientierte und international ausgerichtete Kenntnisse. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie für die selbständige Unternehmensführung vorbereitet.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management dauert 3 Semester. Im Einzelfall behält sich die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer die Absage eines Jahres, zum Beispiel aufgrund mangelnder Nachfrage, vor.

(2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf eine zum Abschluss des dritten Semesters zu erstellende, wissenschaftliche Projektarbeit.

(3) Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management wird zur Gänze in deutscher Sprache angeboten.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Lehrgangsinleiterin oder Lehrgangsinleiter

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsinleiterin oder einen Lehrgangsinleiter für den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 5 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsinleiterin bzw. dem Lehrgangsinleiter in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.

Die Lehrgangsinleiterin bzw. der Lehrgangsinleiter ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen bzw. Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Studierenden mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, deren Qualifikation in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen ist. Die Evaluierung der Unterrichtseinheiten sichert die didaktische und methodische Qualifikation der Ausbildung.

§ 6 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management ist der Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges dienliche Berufserfahrung.

(2) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsinleiterin bzw. den Lehrgangsinleiter. Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so beurteilt die Lehrgangsinleiterin bzw. der Lehrgangsinleiter die Studieneignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der schulischen Ausbildung, Praxiserfahrungen, Branchenkenntnisse und bisherigen Weiterbildungen im Sinne einer ganzheitlichen Bewertung. Bei Bedarf kann die Lehrgangsinleiterin bzw. der Lehrgangsinleiter zur Feststellung der Studieneignung ein Auswahlgespräch führen.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und eine Studieneignung vorliegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsart
<i>In Common Body of Knowledge (18 ECTS):</i>		
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Einführung Marketing und Distribution	3	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3	LVP
Einführung in die Transportwirtschaft und Transportmanagement	3	LVP
Grundlagen des Logistikmanagements	2	LVP
Prozess-, Qualitäts- und Projektmanagement	4	LVP
<i>In Rechtliche Grundlagen (5 ECTS):</i>		
Allgemeine rechtliche Grundlagen	2	LVP
Rechtliche Grundlagen in der Logistik	3	LVP
<i>In Berufspraktische Branchenkenntnisse (23 ECTS)</i>		
Einkauf, Beschaffung, Lagerhaltung	4	PI
Produktionslogistik und Intralogistik	3	PI
Grundlagen Supply Chain Management	4	PI
Informations- und Kommunikationstechnologien in Logistik und Supply Chains	2	LVP
Entscheidungstechniken und Optimierungsmethoden in Logistik und Supply Chains	3	LVP
Internationales Logistik- und Supply Chain Management	3	PI
Logistik und Supply Chain Controlling	2	PI
Supply Chain Risiko, Security & Compliancemanagement und Supply Chain Social Responsibility	2	PI
<i>In Managementskills und Expertenforum (4 ECTS)</i>		
Managementskills und Expertenforum	4	PI

§ 8 Projektarbeit

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Logistik & Supply Chain Management ist eine wissenschaftliche Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 7 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer.

(3) Die wissenschaftliche Projektarbeit kann entweder von einer bzw. einem Studierenden alleine oder von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst werden, sofern dies dem Thema dienlich ist und die dabei jeweils erbrachten Leistungen der beteiligten Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können.

(4) Nach Fertigstellung der wissenschaftlichen Projektarbeit ist diese zu präsentieren und zu verteidigen. Ist die wissenschaftliche Projektarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam

abgefasst worden, haben alle an der Abfassung beteiligten Studierenden an ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung gemeinsam mitzuwirken. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Projektarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

(1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Projektarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Logistik & Supply Chain Management auszustellen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Logistik & Supply Chain Management wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Logistik- & Supply Chain Managerin (WU)“ bzw. „Akademischer Logistik- & Supply Chain Manager (WU)“, abgekürzt „Akad. Log&SCM^{WU}“, verliehen.

§ 10 Festsetzung des Lehrgangsbeitrages

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2014 in Kraft.